OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000322/4/Bi

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn C P, gegen die Höhe der mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. November 2018, 0034022/2018, wegen Übertretungen des OÖ Hundehaltegesetzes verhängten Strafen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 15. Jänner 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe mit 100 Euro je Übertretung bestätigt, die Ersatzfreiheitsstrafe jedoch auf 12 Stunden je Übertretung herabgesetzt wird.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden die mit den Strafverfügungen vom 7. November 2018 über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 2 Abs 2 Z 1 iVm 15 Abs 1 Z 1a OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) und 2) §§ 2 Abs 2 Z 2 iVm 15 Abs 1 Z 1a OÖ HHG verhängten Geldstrafen von jeweils 200 Euro und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit jeweils 48 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe auf eine Geldstrafe von insgesamt 200 Euro und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 48 Stunden herabgesetzt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 20 Euro auferlegt.
Ihm war mit den (ausschließlich hinsichtlich der Strafhöhe bekämpften) Strafverfügungen vom 7. November 2018 zur Last gelegt worden, den der Anmeldung eines Hundes anzuschließenden 1) Nachweis der allgemeinen Sachkunde und 2) Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Deckungssumme 725000 Euro) für den Hund M, Hundemarke x, nicht vorgelegt zu haben.

2. Gegen die Strafhöhe hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 15. Jänner 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Herrn F L als Vertreter der belangten Behörde durchgeführt. Der Bf ist trotz am 28. Dezember 2018 durch Hinterlegung zugestellter Ladung unentschuldigt nicht erschienen.
Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, auch der neue Strafbetrag sei immer noch zu hoch, er habe die geforderten Daten schon abgegeben und aus der Sache gelernt.
Im Einspruch vom 19. November 2018 hatte er ausgeführt, die Versicherung bestehe seit über einem Jahr. Er sei Lehrling im 4. Lehrjahr und verdiene 1192 Euro bei monatlichen Fixkosten von 900 Euro. Seine Lebensgefährtin sei arbeitslos und beziehe auch keinen Lohn.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Vertreter der belangten Behörde gehört und die schriftlichen Ausführungen des Bf berücksichtigt wurden.

Auf der Grundlage des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf die Hündin M, einen American Staffordshire Terrier, nach eigenen Angaben bei der Hundeanmeldung am 5. Juli 2018 seit 17. September 2017 in Linz hält.
Die Versicherungspolizze der „P F- und V GmbH“, H in W, ist mit 2. Juli 2018 datiert, lag demnach schon bei der Hundeanmeldung vor, wurde aber erst am 19. November 2018 – zusammen mit der Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung – der belangten Behörde vorgelegt.
Die Versicherung mit einer Deckungssumme von pauschal 2.000.000 Euro umfasst zwei Hunde, nämlich die Hündin M und den Hund R der Lebensgefährtin des Bf.
Der Nachweis der allgemeinen Sachkunde ist mit Datum 28. November 2018 auf den Bf ausgestellt.
Geklärt wurde anhand einer Auskunft der Sozialversicherung auch, dass die Lebensgefährtin des Bf weder bei Erlassung des Straferkenntnisses noch derzeit arbeitslos ist, sondern bei der Fa S arbeitet.
Der Vertreter der belangten Behörde teilte auch mit, dass dem Bf die Hundeabgabe seit 17. September 2017 nachverrechnet wurde, er aber keine Strafe wegen Abgabenhinterziehung erhalten hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafrahmen des § 15 Abs 2 OÖ HHG reicht – je einzelner Übertretung – bis 7000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Die mit Straferkenntnis verhängte Strafe beträgt je Übertretung 100 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit 24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, und wurde gegenüber den Strafverfügungen bereits um die Hälfte herabgesetzt.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes war der Strafbemessung zugrundezulegen die bisherige Unbescholtenheit des am x.x.1998 geborenen Bf, der zum Zeitpunkt der – ausgehend vom tatsächlichen Beginn der Hundehaltung

am 17. September 2017 erst 10 Monate nachher erfolgten – Hundeanmeldung am 5. Juli 2018 das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand bereits bei der Hundeanmeldung, der Nachweis wurde aber aus unerfindlichen Gründen vom Bf nicht vorgelegt, obwohl er seitens der belangten Behörde mehrmals daran erinnert wurde und ihm klar sein hätte müssen, das er damit ein Verwaltungsstrafverfahren (samt finanziellen Einbußen) abwenden hätte können. Den Nachweis der allgemeinen Sachkunde konnte er nicht vorlegen, weil er diese überhaupt erst am 29. November 2018, also nach über 14 Monaten tatsächlicher Hundehaltung, erworben hat. Sein Argument, er habe aus der Sache gelernt, vermag im Ergebnis nicht zu überzeugen.

Seine Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen sind nicht überprüfbar, allerdings stimmt seine Aussage, seine Lebensgefährtin sei arbeitslos, nicht.
Damit ist ein Einkommen von ca 1200 Euro netto monatlich bei Fehlen von Sorgepflichten und Vermögen den Überlegungen zur Strafbemessung zugrundezulegen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ vermag unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die Geldstrafen liegen jeweils im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entsprechen den Bestimmungen des § 19 VStG. Die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – das ist hier die Sicherheit des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie des Vorliegens der allgemeinen Sachkunde beim Halten eines American Staffordshire Terriers – durch die Tat ist im ggst Fall nicht unwesentlich, wobei noch von fahrlässiger Begehung auszugehen ist.

Eine weitere Herabsetzung der beiden Geldstrafen war daher nicht gerechtfertigt. Damit ergibt sich beim 10%igen Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde keine Änderung.

Hingegen ist bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe zu berücksichtigen, dass die verhängten 24 Stunden je 100 Euro Geldstrafe beim vorgegebenen Strafrahmen unverhältnismäßig sind, sodass diesbezüglich eine Herabsetzung gerechtfertigt war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Aufgrund der Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger